



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Finanzstrafsenat Feldkirch 1

GZ. FSRV/0008-F/12

Beschwerdeentscheidung

Der Vorsitzende des Finanzstrafsenates Feldkirch 1, HR Dr. Richard Tannert, als Organ des Unabhängigen Finanzsenates als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat in der Finanzstrafsache gegen HB, geb. xxxx, geborener HO, Bilanzbuchhalter, whft. A, wegen gewerbsmäßiger Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 lit. a F Finanzstrafgesetz (FinStrG), Finanzamt Feldkirch, Vormerknummer 098/2010/xyz, Amtsbeauftragter HR Mag. Horst Ender, über eine am 1. Juli 2011 eingebrachte Beschwerde der EB, geb. yyyy, geborene ES, geschiedene EG, Buchhalterin bzw. Hausfrau, whft. A , gegen die behauptete Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anlässlich von Amtshandlungen des Landeskriminalamtes für Vorarlberg bzw. der Steuerfahndung Team West – Feldkirch am 12. Oktober 2010 an der Anschrift A ,

zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

Begründung

Den vorgelegten Unterlagen ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Aufgrund einer Anzeige des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen HB wegen des Verdachtes des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2, 148 zweiter Fall Strafgesetzbuch (StGB) sowie der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 StGB erließ die Staatsanwaltschaft Feldkirch unter der GZ. 9 St 204/10t aufgrund gerichtlicher Bewilligung Anordnungen zur Durchsuchung von Orten (darunter A , samt den

dazugehörigen Nebenräumlichkeiten) und Gegenständen sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln (nämlich "sämtlicher Gegenstände, die beweisrelevant sind, insbesondere sämtliche Beweismittel über Einkünfte des Beschuldigten HB seit dem Jahr 2000 bis zum heutigen Tag" – Anordnung vom 24. August 2010) und beauftragte mit dessen Vollzug das Landeskriminalamt für Vorarlberg. Gleichzeitig gestattete die Staatsanwaltschaft Feldkirch die Teilnahme von Beamten der Steuerfahndung Team West (Bericht der Steuerfahndung vom 18. April 2011 an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz).

Obwohl HB laut Zentralem Melderegister in B, bzw. ab 27. September 2010 in C (Abfrage ZMR), polizeilich gemeldet war, wohnte er aber gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin EB in einem Reihenhaus in A , weshalb die angeordneten Durchsuchungen auch dieses Objekt betroffen haben (Bericht der Steuerfahndung vom 18. April 2011 an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz).

Der u.a. wegen schwerem Betrug nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB und Verletzung der Unterhaltpflicht nach § 198 Abs. 1 StGB vorbestrafte (Abfrage Strafregister vom heutigen Tage) und in höchsten finanziellen Nöten befindliche HB ist verdächtig, in (teilweisem) Zusammenwirken mit seiner Lebensgefährtin EB zur Abwehr andrängender Gläubiger als tatsächlicher Käufer des Objektes in A , im Jahre 2004 seine Lebensgefährtin als Eigentümerin vorgeschoben zu haben, seine Zahlungsunfähigkeit gegenüber den Kauf finanzierenden Bank verheimlicht zu haben, zu Unrecht beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Wohnbauförderung in Höhe von € 21.023,50 in der Zeit vom Juli 2007 bis September 2010 bezogen zu haben, indem er seinen Wohnsitz an der genannten Anschrift bzw. sein tatsächliches Einkommen verheimlichte, zu Unrecht in der Zeit vom Juli 2007 bis zum September 2010 beim Arbeitsmarktservice Vorarlberg Unterstützungszahlungen in Höhe von € 18.339,88 (Minimum) bis € 24.992,30 (Maximum) erschlichen zu haben, indem er vortäuschte, arbeitslos und ohne Einkommen zu sein. EB soll im Zusammenwirken mit HB beim Oberlandesgericht Innsbruck in der Zeit von 2004 bis Oktober 2011 Unterhaltsvorschüsse in Höhe von zumindest € 52.754,00 erschlichen haben, indem sie vortäuschten, HB lebe nicht im gleichen Haushalt wie die Kindesmutter und sei aufgrund seines fehlenden Einkommens nicht in der Lage, Unterhaltszahlungen für die vier gemeinsamen außerehelichen Kinder zu leisten (Abschluss-Bericht des Landeskriminalamtes Vorarlberg an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 11. August 2011).

Gegenüber den Abgabenbehörden verheimlichte HB seine auf Basis eines mündlichen Werkvertrages erfolgende Tätigkeit für den Wirtschaftstreuhänder Mag.XX, zzzz, wobei er sich seine Honorare auf ein Schweizer Konto auszahlen ließ – die solcherart unversteuert gebliebenen Einnahmen haben in Zeit zwischen Juli 2007 bis September 2010 ca. € 86.000,00

betrugen (Zwischenbericht des Landeskriminalamtes Vorarlberg an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 13. Jänner 2011).

HB und EB gestatteten am 12. Oktober 2010 den einschreitenden Beamten eine in ihrem Beisein (zu ihrer Anwesenheit auch: eigener Schriftsatz der EB an den Unabhängigen Verwaltungssenat vom 30. Oktober 2010) durchgeführte Durchsuchung des Objektes in Form einer freiwilligen Nachschau. Bei der erfolgten gestatteten Durchsuchung durch die Beamten wurden entsprechende Unterlagen aufgefunden und zur Sichtung durch die Beamten des Landeskriminalamtes Vorarlberg mit auf deren Dienststelle nach Bregenz genommen. Die Unterlagen und Ordner "von" HB (darunter auch solche betreffend seiner Lebensgefährtin – siehe die neun Seiten umfassende Aufstellung der sichergestellten Unterlagen) wurden von diesem freiwillig herausgegeben (genannter Zwischenbericht des Landeskriminalamtes).

Gestatten Betroffene die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Gegenständen zur Suche nach bestimmten Beweismitteln, beinhaltet ihre Gestattung implizit – ohne ausdrückliche Gegenrede – die Übernahme der Gewahrsmale über die aufgefundenen Beweismittel durch die einschreitende Behörde (hier. das Landeskriminalamt Vorarlberg). Ein Widerruf ihrer Zustimmung zu den Durchsuchungen durch EB ist der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Nicht vom gerichtlichen Auftrag umfasste Amtshandlungen der zur Unterstützung der Kriminalbeamten am 12. Oktober 2010 beigezogenen Steuerfahnder haben laut Aktenlage lediglich darin bestanden, dass dem anwesenden HB ein Schriftsatz des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde erster Instanz überreicht wurde, in welchem ihm der – wohl im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Lebenssachverhalt – bestehende Verdacht der vorsätzlichen gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung vorgehalten wurde (Bericht der Steuerfahndung vom 21. Oktober 2010).

Insoweit folgerichtig hat EB, welche sich nachträglich doch durch die behauptete Durchsuchung von in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gegenständen (Geldtasche, Fahrzeug) und Mitnahme ihr gehöriger Gegenstände (Personalcomputer, Belegordner, Urkundenordner) in ihren Rechten verletzt fühlte, mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2010 eine Maßnahmenbeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben (Kopie eingelangt beim Finanzamt Feldkirch am 11. April 2011).

Dieser Aktenlage widersprechend wurde an eine E-Mail-Adresse des Finanzamtes Feldkirch am 10. November 2010 vom Absender "M.MMM [mm.mmm@gmx.at]" eine E-Mail mit folgendem Inhalt gesendet:

"Betreff: Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gem. FinStrG ua

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamte (Hr. X & Co) der Finanzstrafbehörde haben am 12.10.2010 in meinem Reihenhaus in A eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme meiner Gegenstände vorgenommen.

Mir wurde weder ein Beschlagnahmeprotokoll noch eine Berechtigung vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass MEINE Geldtasche durchsucht werden darf und dass mir MEINE Gegenstände wie zB. Belegordner, Urkundenordner mit meinen sämtlichen Schulzeugnissen (Originale) udgl. entwendet bzw. beschlagnahmt werden dürfen.

beweise: PV, weitere vorbehalten

Somit wird beantragt, meiner Beschwerde stattzugeben, den Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären, etc.

Freundliche Grüße

xxxxxx

xxxxx

xxx"

Ob das beschriebene E-Mail tatsächlich beim Finanzamt Feldkirch eingelangt ist, kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden; eine behördliche Reaktion hat jedenfalls nicht stattgefunden.

Mit Beschluss vom 29. September 2011 zur Zl. 2011/16/0143-5 hat der Verwaltungsgerichtshof auch eine Beschwerde der EB wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Bezug auf das E-Mail als unzulässig zurückgewiesen, weil – so das Höchstgericht in seiner Begründung – E-Mails keine tauglichen Anbringen im Sinne des § 56 Abs. 2 FinStrG iVm §§ 85 ff Bundesabgabenordnung (BAO) darstellen (siehe VwGH 25.1.2006, [2005/14/0126](#)). Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg eingebracht, so gilt es als nicht eingebracht und kann daher keine Entscheidungspflicht auslösen (vgl. VwGH 28.6.2007, [2005/16/0186](#); 28.5.2009, [2009/16/0031](#)).

Zwischenzeitlich aber hat noch folgender Vorgang stattgefunden:

Ein Ausdruck des oben beschriebenen E-Mails wurde von EB unterfertigt und am 1. Juli 2011 im InfoCenter des Finanzamtes Feldkirch persönlich oder per Boten abgegeben, wobei eine abgestempelte Kopie zum Beweis der Eingabe ausgehändigt wurde.

Diese Eingabe vom 1. Juli 2011 ist dem Unabhängigen Finanzsenat erst nunmehr im Zuge einer neuerlichen Säumnisbeschwerde der Einschreiterin zur Kenntnis gelangt.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Die Einreichung des von EB unterschriebenen Ausdruckes des E-Mails am 1. Juli 2011 beim Finanzamt Feldkirch ist nun tatsächlich die Betätigung eines Anbringens im Sinne des [§ 56 Abs. 2 FinStrG](#) iVm [§ 85 BAO](#), über welches abzusprechen ist.

Folgt man den obigen Ausführungen, hat aber am 12. Oktober 2010 im Zuge der beschriebenen Durchsuchungen durch Organe der Steuerfahndung bzw. der Finanzstrafbehörde Feldkirch keine Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stattgefunden.

Gemäß [§ 152 Abs. 1 FinStrG](#) ist jedoch zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bereits derjenige berechtigt, der lediglich behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Das entscheidende Element einer Aktivlegitimierung zur Erhebung einer derartigen Maßnahmenbeschwerde scheint also zu sein die (bloße) Behauptung des Einschreiters, dass ein solches Ereignis stattgefunden und ihn in seinen Rechten beeinträchtigt habe. Die Verifizierung dieser Behauptung hinsichtlich beider Aspekte scheint erst Gegenstand der nachfolgenden inhaltlichen Überprüfung des Beschwerdevorbringens zu sein.

Wohl aber ist gemäß [§ 156 Abs. 1 bzw. Abs. 4 FinStrG](#) jedenfalls vorab zu klären, ob die Beschwerde fristgerecht eingebracht wurde.

Im Falle, dass das Rechtsmittel nicht fristgerecht erhoben wurde, ist die Beschwerde ohne ein Eingehen auf die Sache durch Bescheid zurückzuweisen.

Dabei beträgt die Rechtsmittelfrist gemäß [§ 150 Abs. 2 FinStrG](#) einen Monat. Sie beginnt bei Beschwerden gegen die (behauptete) Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis (hier: am 12. Oktober 2010 durch die bei den Amtshandlungen persönlich anwesende Einschreiterin), sofern der Beschwerdeführer aber – hier unzutreffend – durch den Verwaltungsakt behindert gewesen wäre, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

Damit aber ist das Schicksal der am 1. Juli 2011 eingebrachten Beschwerde der EB gegen behauptete bestimmte Vorkommnisse am 12. Oktober 2010 bereits entschieden, da die – nicht verlängerbare – diesbezügliche Einbringungsfrist schon am 12. November 2010 abgelaufen gewesen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 25. Oktober 2012